

24.11.2016

Spenden



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit
 - Mustersatzung
- Spenden allgemein
- Aufwandsspenden
 - Ehrenamtsfreibetrag
- Spenden/Sponsoring

www.ehrenamt-europa.eu

Was auf Sie zukommt

- **Wo finde ich wichtige Infos?**
- Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit
- Rücklagen
- Spenden allg.
- Aufwandsspenden
- Spenden/Sponsoring

www.ehrenamt-europa.eu

Wichtige Informationsquellen ...



- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter-/innen, 35. Aufl. Juli 2013, Hrsg.: HMdF
 - **mit Mustersatzung**
 - www.hmdf.hessen.de Rubrik: Publikationen
- [www.lsbh-vereinsberater.de /recht-steuern-und-versicherungen/steuern](http://www.lsbh-vereinsberater.de/recht-steuern-und-versicherungen/steuern)

www.ehrenamt-europa.eu

Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- **Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit**
 - **Mustersatzung**
- Rücklagen
- Spenden allg.
- Aufwandsspenden
- Spenden/Sponsoring

www.ehrenamt-europa.eu

Mustersatzung für Vereine (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)



§ 1 Der (Körperschaft) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar – **gemeinnützige** - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist..... (z. B. **die Förderung** von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

www.ehrenamt-europa.eu

Mustersatzung (2)



Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch..... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

www.ehrenamt-europa.eu

Mustersatzung (3)



§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

www.ehrenamt-europa.eu

Mustersatzung (4)



§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ...

1. an - den - die – das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

www.ehrenamt-europa.eu

Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit
- **Spenden allg.**
- Aufwandsspenden
- Spenden/Sponsoring

www.ehrenamt-europa.eu

Spenden allgemein (1)

- korrekter steuerrechtlicher Begriff: Zuwendungen
- freiwillige Ausgabe zur Förderung steuerbegünstigter (gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher) Zwecke
 - an steuerbegünstigte (gemeinnützige) Vereine
 - für ideellen und Zweckbetriebsbereich
- Empfänger: Nachweis satzungsgemäßer Verwendung zu dokumentieren
- Spender: bis zu 20% des Gesamtbetrags seiner Einkünfte als Sonderausgabe steuerlich absetzbar

Spenden allgemein (2)

- Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen):
amtliche Muster unverändert übernehmen

- Geldspende:
 - Bargeld, Überweisung
 - Verzicht auf Bezahlung ...
 - von Lieferungen oder Leistungen
 - von Auslagen, Aufwendungen
 - von Tätigkeitsvergütungen
 - = Verzichts-, Aufwendungs-, Rückspende

Spenden allgemein (3)

- Abzug von Mitgliedsbeiträgen als Spenden unzulässig bei Vereinen, die (auch) folgenden Zwecken dienen:
 - Sport
 - Gesang, Musik, Theater (kulturelle Betätigungen in erster Linie zur Freizeitgestaltung)
 - Heimatpflege und Heimatkunde
 - Tierzucht und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport

Spenden allgemein (4)

- Besonderheiten bei Kleinspenden (bis 200,00)
 - Nachweis: Bareinzahlungsnachweis oder Buchungsbestätigung des Kreditinstituts
 - Bestandteil des Nachweises
 - der steuerbegünstigte Zweck
 - Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer
 - Spende oder Mitgliedsbeitrag
 - Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers
 - Betrag
 - Buchungstag

Spenden allgemein (5)

- Sachspenden (Wertfeststellung)
- Haftung für falsche Spendenbescheinigung oder sachwidrige Verwendung
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - pauschal 30% bei Einkommensteuer
 - pauschal 15% bei Gewerbesteuer

Gemeinnützigkeit | Spenden (1.)



Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“)

BMF-Schreiben vom 07.11.13:

1. Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind **verbindliche** Muster
...

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (2.)



2. ..., **Umformulierungen sind unzulässig**. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen **weder Danksagungen** an den Zuwendenden **noch Werbung** für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der **Rückseite** zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer **DIN A 4 -Seite** nicht überschreiten.

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (4.)



4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es **keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck** die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (6.)



6. Handelt es sich um eine **Sachspende**, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen: ... bemisst sich die **Zuwendungshöhe** nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG). ...

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (6.)



Sachspende aus dem **Privatvermögen**: Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der **gemeine Wert** des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen.

...

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (6.)



... Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche **Unterlagen** er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein **Gutachten** über den aktuellen Wert oder sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende **historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung**. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (7.)



7. Die Zeile: „Es handelt sich um den **Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein** “ ist **stets** in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen.

...

www.ehrenamt-europa.eu

BMF-Schreiben vom 07.11.13 (13.)



Außerdem sind die Hinweise zu den **haftungsrechtlichen Folgen** der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

www.ehrenamt-europa.eu

Auszug Anlage 3 zu BMF 07.11.13



- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) ...nach dem **Freistellungsbescheid** ... des Finanzamtes ... StNr ... vom ... für den letzten Veranlagungszeitraum ... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die **Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt ..., StNr. ... mit Bescheid vom ... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

www.ehrenamt-europa.eu

Auszug Anlage 3 zu BMF 07.11.13



Hinweis:

Diese Bestätigung wird **nicht** als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides **länger als 5 Jahre** bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO **länger als 3 Jahre** seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

www.ehrenamt-europa.eu

Elektronische Zuwendungsbestätigung ab 01.01.2017

- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Zuständig: Finanzamt des Spendenempfängers. Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders aufgerufen
- Aufbewahrungspflicht für elektronische Spendenbescheinigung: 7 Jahre (nicht elektronische Zuwendungsbestätigungen: 10 Jahre)

Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit
- Rücklagen
- Spenden allg.
- **Aufwandsspenden**
 - Ehrenamtsfreibetrag
- Spenden/Sponsoring

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden



BMF-Schreiben vom 25.11.2014 (gültig ab 01.01.2015)

Gz: IV C 4 – S 2223/07/0010 : 005 –

Wichtige Voraussetzungen für „Rückspende“:

- Bestehen eines rechtlichen Anspruchs
- tatsächliche Erfüllbarkeit des Anspruchs: zahlungsfähig bei Einräumung Anspruch und bei Verzicht
 - ➔ sonst kein „echter“ Verzicht möglich
- freiwilliger Verzicht auf Auszahlung (spätestens 3 Mo. nach Fälligkeit) ➔ **Dokumentation**

www.ehrenamt-europa.eu

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden (2)



- Bestehen des rechtlichen Anspruchs:
 - vertraglicher Anspruch oder
 - Anspruch direkt aus Satzungsregelung oder
 - Satzungsregelung als Ermächtigung für Vorstand und Vorstandsbeschluss aufgrund der Satzungsregelung

www.ehrenamt-europa.eu

Aufwandsspende (3)

Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG; € 720/Jahr)

„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

(§27 Abs. 3 Satz 2 BGB ab 01.01.2015).

- betrifft „Vertretungsvorstand“ gem. § 26 BGB
- nur durch Satzung abänderbar!

Näheres:

- Isbh-Newsletter („NesSy“) vom 11.12.2014
<http://www.lsbh-vereinsberater.de/>
 dort: Service/NesSY-Newsletter Archiv
- BMF-Schreiben vom 21.11.2014 (Gz: IV C 4 - S 2121/07/0010 :032)

Mögliche Satzungsregelung (1)

§ X Vergütungen und Aufwendersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG).
2. Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zugunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

Fortsetzung mögl. Satzungsregelung (2)

3. Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB). Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.
4. Im Rahmen der Ziffern 1-3 haben die zuständigen Organe insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

Wichtig: Vor Satzungsänderung Absprache mit Finanzamt!

www.ehrenamt-europa.eu

Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Satzung als Voraussetzung für Gemeinnützigkeit
- Rücklagen
- Spenden allg.
- Aufwandsspenden
- **Spenden/Sponsoring**

www.ehrenamt-europa.eu

Spende vs. Sponsoring



- **Spende** im Steuerrecht: freiwillig + ohne Gegenleistung
- **Sponsoring** = Vertrag mit Leistung + Gegenleistung
 - im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb buchen und keine Spendenbescheinigung ausstellen

- Sonderfall: Dank an den Spender?

www.ehrenamt-europa.eu

Spende vs. Sponsoring (2)



JA, ABER:

bei zuviel Dank → aus Spende wird Sponsoring
(Beteiligung an Werbung des Unternehmens)

Grenze:

z.B. **Verlinkung auf Website** eines spendenden Unternehmens = Gegenleistung

- keine Spende, sondern Sponsoring!
- etwaige Spendenbescheinigung = falsch!
- Gemeinnützigkeit in Gefahr!

www.ehrenamt-europa.eu

Fast am Ende ... Weitere Infos

- www.weller-hilft.de
 - jeweils Forum Ehrenamt
 - ... dort Magazin / Datenschutz
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

**THE
END!**



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu